

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2023

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,
 Angelegenheiten 29. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Nutzerordnung Multifunktionssportfeld

Nutzerordnung

Multifunktionssportfeld Nr. 1 der Hochschule

Merseburg

Präambel

Gem. § 111 Abs. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) sind Gebühren, die für die Benutzung der Hochschuleinrichtungen erhoben werden, in einer Benutzungsordnung festzulegen.

Die Gebühren und Entgelte sind gem. § 111 Abs. 8 HSG LSA in der Regel so zu bemessen, dass sie zur Deckung der allgemeinen Ausgaben für das in Anspruch genommene Personal und die genutzten Einrichtungen unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte beitragen.

§ 1 Beschreibung der Sportanlage

- (1) Das Multifunktionssportfeld Nr. 1 besteht aus drei Sportfeldern. Davon sind 2 Sportfelder für Beachvolleyball sowie ein Sportfeld für Basketball, Fußball oder Hockey vorgesehen.
- (2) Die Nutzung der Sportfelder kann durch mehrere verschiedene Nutzungsrechte gleichzeitig erfolgen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Unentgeltlich gegen Vorlage des Hochschulausweises nutzungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschule nach § 58 (1) HSG LSA (Studierende, hauptamtliches und hauptberufliches Personal).
- (2) Gegen Entgelt gemäß § 3 dieser Nutzerordnung sind nach Anmeldung beim Leiter Hochschulsport Vereine, Unternehmen, Behörden und Gäste der Hochschule Merseburg nutzungsberechtigt.

§ 3 Nutzungsentgelte/Gebühren/Kosten

- (1) Für den Personenkreis nach § 2 (2) dieser Nutzerordnung fallen folgende Gebühren an:
 - a) Je Sportfeld und Stunde: 20,00 Euro
 - b) Multifunktionssportfeld / Stunde: 60,00 Euro
- (2) Nutzungsentgelte werden im Rahmen eines Nutzungsvertrages mit dem Leiter Hochschulsport nach den in Absatz 1. genannten Kriterien vereinbart. Rabatte oder Nachlässe sind möglich. Für die Abrechnung ist der Leiter Hochschulsport zuständig.

(3) Verstöße gegen die Verhaltensregeln unter § 5 dieser Ordnung werden, sofern hierdurch bei der Hochschule Merseburg ein zusätzlicher Aufwand entsteht, wie folgt durch kostendeckende Pauschalen geahndet:

- a) Abziehen, Glätten des Beachvolleyballfeldes vergessen/je Feld:
50,00 Euro
- b) Müllentsorgung vergessen: 50,00 Euro
- c) Scherben, Müll, Zigarettenkippen, Gegenstände im Beachsand/je Feld:
200,00 Euro
- d) Sand vom Tartanfeld entfernen: 50 Euro

(4) Für schwere Verstöße kann die Hochschule Merseburg nach den Kalkulationsregeln auf Vollkostenbasis höhere Unkostenpauschalen in Rechnung stellen, sofern die unter Absatz 3. festgelegten Kostenpauschalen nicht kostendeckend sind.

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Das Multifunktionssportfeld ist grundsätzlich in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen in der Regel von März bis Oktober geöffnet. Über die Öffnung entscheidet der Leiter Hochschulsport und gibt diese bekannt.

(2) Das Multifunktionssportfeld ist in der Regel von 09:00 Uhr bis Sonnenuntergang nutzbar.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzung der Anlage ist ab 2 Personen erlaubt. Damit in Notfällen Hilfe geholt werden kann, sollte mindestens eine Person ein Mobilfunkgerät mitführen.

(2) Die Sportfelder sind pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu halten und zu verlassen.

(3) Nutzungsberechtigte der Beachvolleyballfelder müssen vor Betreten des Tartanfeldes den Sand vom Körper entfernen. Es darf kein Sand auf das Tartanfeld gebracht werden.

(4) Vor der Nutzung der Sportfelder müssen diese in Augenschein genommen werden, um etwaige Gefahrenstellen, wie Steine, Scherben oder glatte Flächen, beseitigen zu können.

(5) Das Mitnehmen von Gegenständen aus Glas, Porzellan, Keramik, Metall und anderen zerbrechlichen sowie scharfkantigen Gegenständen ist strikt untersagt.

(6) Das Rauchen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken sind verboten.

(7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

- (8) Der Beachvolleyballplatz ist nach der Nutzung abzuziehen bzw. zu glätten.
- (9) Die Nutzung des Basketballplatzes ist nur mit Turnschuhen ohne Stollensohle (z.B. Fußballschuhe) erlaubt.
- (10) Festgestellte Mängel bzw. Schäden des Sportfeldes sind unverzüglich dem Leiter Hochschulsport oder einem Mitarbeiter Hochschulsport zu melden. Wenn Schäden die Ausübung der Sportart beeinträchtigen können und/oder die Unfallgefahr erhöhen muss die Nutzung sofort beendet werden.
- (11) Der Aushang an der Multifunktionssportanlage Nr. 1. (Notfallplan, Piktogramm, Nutzerordnung) ist bei Betreten der Sportanlage zu beachten. Die Nutzerordnung gilt mit dem Betreten der Sportfelder als anerkannt

§ 6 Haftung/Unfallversicherungsschutz

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle fahrlässigen oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Hierunter fallen grundsätzlich auch Schäden, die durch einen Verstoß dieser Ordnung herrühren.
- (2) Die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Unfallversicherungsschutz wird ausschließlich Mitgliedern der Hochschule Merseburg während der Ausübung von genehmigten Dienst- oder Hochschulsport bzw. für die angemeldete Teilnahme am Hochschulsportprogramm durch die Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt gewährt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Versicherungsfalles trifft die Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Für eine nachdienstliche bzw. eine private Nutzung außerhalb des Hochschulsport für Nutzungsberechtigte nach § 2 (1) dieser Ordnung sowie eine Nutzung für Nutzungsberechtigte nach § 2 (2) dieser Ordnung ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt nicht möglich. Eine Haftung für Schäden, Unfälle und Verletzungen, die den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Sportanlagennutzung entstehen, haftet die Hochschule Merseburg nicht.
- (5) Für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände, ist eine Haftung der Hochschule Merseburg ausgeschlossen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Für die Wahrnehmung des Hausrechtes gilt die Hausordnung der Hochschule Merseburg vom 17. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2016) oder in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gemäß § 2 (2) der Amtlichen Bekanntmachung 26/2016 sind der Kanzler / die Kanzlerin, der Leiter des Hochschulsports, die Sportstättenwarte, die beauftragten Übungsleiter und -leiterinnen und die Angehörigen des hausinternen

Sicherheitsdienstes Hausrechtsbeauftragte und üben somit das Hausrecht im Namen des Rektors der Hochschule Merseburg aus.

- (3) Den Anweisungen der Hausrechtsbeauftragten ist Folge zu leisten.
- (4) Bei Nichtbefolgung der Weisungen und/oder bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung können von der Nutzung der Anlage ohne Anspruch auf Rückvergütung einer etwaigen Gebühr/eines Entgelts ausgeschlossen werden.
- (5) Die Hochschule Merseburg ist berechtigt, die Anlage jederzeit witterungsbedingt oder aus anderen rechtlichen bzw. tatsächlichen Erfordernissen zu sperren.

§ 8 Anmeldung und Belegung der Multifunktionssportanlage

- (1) Alle Nutzungsberechtigten nach § 2 dieser Ordnung müssen sich für eine Nutzung der Multifunktionssportanlage Nr. 1 beim Hochschulsport anmelden.
- (2) Der Leiter Hochschulsport erstellt einen Belegungsplan.
- (3) Nach erfolgter Anmeldung und Kenntnisnahme von dieser Nutzungsberechtigtenordnung können Nutzungsberechtigte nach § 2 unter Anleitung von Übungsleitern ordnungsgemäß am Hochschulsport "Beachvolleyball" teilnehmen.
- (4) Für eine außerdienstliche und private Nutzung können die Nutzungsberechtigten nach § 2 (1) dieser Ordnung die einzelnen Sportfelder über den Leiter Hochschulsport verbindlich belegen. Die Anmeldung erfolgt mindestens 2 Tage vorher, sodass eine Belegung seitens der Hochschule Merseburg garantiert werden kann.
- (5) Für eine spontane Belegung freier Sportfelder (z. B. in Pausen, abends oder an Wochenenden) kann für eine außerdienstliche und private Nutzung von Nutzungsberechtigten nach § 2 (1) dieser Ordnung die Belegung bei der Pforte der Hochschule Merseburg beantragt werden. Freie Sportfelder sind dann durch die Pforte vorrangig Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule Merseburg zur Verfügung zu stellen.
- (6) Nutzungsberechtigte nach § 2 (2) dieser Ordnung müssen für die Belegung eine Nutzungsberechtigtenvereinbarung mit dem Leiter Hochschulsport schließen.

§ 9 Schlüsselempfang und Eintragung an der Pforte

- (1) Für die Anmeldung und Belegung der Sportanlage nach § 7 dieser Ordnung kann der Schlüssel gemäß Belegungsplan oder spontan bei der Pforte in Empfang genommen werden.
- (2) Der Empfang des Schlüssels ist per Unterschrift im Schlüsselbuch zu vermerken.

- (3) Nutzungsberechtigte gemäß § 2 (1) dieser Ordnung hinterlegen als Pfand den Hochschulausweis.
- (4) Nutzungsberechtigte gemäß § 2 (2) dieser Ordnung müssen als Pfand ein Ausweisdokument hinterlegen.
- (5) Für den Verlust eines Schlüssels haftet immer der Empfänger des Schlüssels. Hierbei sind die Kosten für den Austausch des Schließzylinders, im Falle einer digitalen Schließanlage die Kosten eines Transponders zu tragen.
- (6) Empfangene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden und sind persönlich vom Empfänger wieder abzugeben.

§ 10 Verhalten bei Notfällen

- (1) Es gilt der Notfallplan der Hochschule Merseburg. Dieser ist veröffentlicht unter: <https://www.hs-merseburg.de/hochschule/organisation/stabsstellen-und-struktureinheiten/arbeitschutz-und-arbeitssicherheit/>.
- (2) Bei Notfällen kann Rettung über die zentrale Notfallnummer (Tel.: 03461 46 2666) der Hochschule alarmiert werden oder über die Notrufnummern 110 (Polizei) bzw. Rettungsdienst (112).
- (3) Es ist Erste Hilfe zu leisten und Rettungskräfte sind einzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzerordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.04.2023 sowie der Genehmigung des Rektors vom 29.09.2023.

Merseburg, den 29. September 2023



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor